



# Entgeltordnung

über die Benutzung der Sportanlagen und Sondersportanlagen  
in Trägerschaft der Stadt Arnstadt  
vom 16.07.2021

## § 1 Entgeltspflicht

Die Stadt Arnstadt erhebt für die Benutzung der Sportanlagen sowie der Sondersportanlage ein Entgelt nach dieser Ordnung. Die Berechnung eines Entgeltes für die Benutzung der Sportanlagen und der Sondersportanlage erfolgt ausschließlich zur anteiligen Betriebskostendeckung.

Sportanlagen bzw. Sondersportanlage im Sinne dieser Ordnung sind

- Sportanlagen
  - Jahn-Stadion, Rudolstädter Straße, 99310 Arnstadt
  - Sportanlage Am Obertunk, Am Obertunk 65a, 99310 Arnstadt
  - Sportplatz Marlishausen, Am Sportplatz 25, 99310 Arnstadt / OT Marlishausen
  - Sportplatz Wipfra, Emil-Völker-Straße 30, 99310 Arnstadt / OT Wipfra
  - Turnhalle Hammerecke, Hammerecke 8, 99310 Arnstadt
- Sondersportanlage
  - Kegelbahn Neuroda, Ilmenauer Straße 18, 99310 Arnstadt / OT Neuroda.

## § 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer mit der Stadt Arnstadt die Benutzung von Sportanlagen auf der Grundlage eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages vereinbart. Mehrere gemeinsame Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Vereine und Personengruppen.

## § 3 Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld

1. Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn des im Nutzungsvertrag bestimmten Nutzungszeitraumes. Unerheblich ist dabei der Grad der Auslastung der vereinbarten Nutzungszeiten.
2. Die Fälligkeit der Entgeltschuld bestimmt sich nach den im Nutzungsvertrag vereinbarten Terminen.

## **§ 4 Entgelthöhe**

1. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den Entgeltsätzen je Sportanlage, der Benutzungsdauer und Nutzungsart gemäß § 6 dieser Entgeltordnung.
2. Sind für sonstige Leistungen des Trägers der Sportanlage keine Entgelte gem. § 6 bestimmt, so kann die Stadt die für die jeweilige Leistung entstehenden Kosten und Aufwendungen gesondert berechnen.

## **§ 5 Befreiung von der Entgeltzahlung**

Die Benutzung der Sportanlagen entsprechend der Zweckbestimmung nach § 2 Abs. (1) der Sportanlagenbenutzungsordnung ist gebührenfrei für

1. anerkannte Sportorganisationen, die ihren Sitz im Gebiet der Stadt Arnstadt haben gemäß § 15 Thüringer Sportförderungsgesetz vom 05. Dezember 2018
2. ortsansässige Schulen in Trägerschaft des Ilm-Kreises und in freier Trägerschaft
3. ortsansässige freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe
4. Einrichtungen der Stadt Arnstadt im Rahmen der Erfüllung der Arbeitsaufgaben
5. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arnstadt und der Ortsteile.

## **§ 6 Entgeltsätze**

Für die Benutzung der Sportanlagen werden für alle Benutzer, welche nicht gemäß § 5 von der Entgeltzahlung befreit sind, nachfolgende Entgeltsätze erhoben.

1. Turnhalle Hammerecke

a) entsprechend der Zweckbestimmung

Benutzer	Stundensatz in €
ortsansässige Benutzer	9,00
nicht ortsansässige Sportorganisationen, Vereine, Verbände, soziale Einrichtungen	15,00
andere nicht ortsansässige Benutzer	18,00

b) zu anderen als der Zweckbestimmung entsprechenden Zwecken

Benutzer	Stundensatz in €
ortsansässige Benutzer	12,00
nicht ortsansässige Benutzer	21,00

Werden bei der Benutzung der Turnhalle Hammerecke zu anderen als der Zweckbindung entsprechenden Zwecken von Besuchern, Zuschauern etc. Eintrittsgelder durch den Entgeltschuldner erhoben, so wird zusätzlich zum Entgelt nach Buchstabe b) ein Anteil an den Einnahmen in nachfolgender Höhe erhoben

Anteil in %	Einnahmen in €
10	300,00 – 500,00
15	500,00 – 1.000,00
20	über 1.000,00 €

2. leichtathletische Anlage im Jahn-Stadion inkl. der Umkleide- und Sanitärräume

a) entsprechend der Zweckbestimmung

Benutzer	Stundensatz in €
ortsansässige Benutzer	30,00
nicht ortsansässige Sportorganisationen, Vereine, Verbände, soziale Einrichtungen	50,00
andere nicht ortsansässige Benutzer	60,00

b) zu anderen als der Zweckbestimmung entsprechenden Zweck

Benutzer	Stundensatz in €
ortsansässige Benutzer	40,00
nicht ortsansässige Benutzer	70,00

3. Fußballplätze inkl. der Umkleide- und Sanitärräume

a) entsprechend der Zweckbestimmung

Benutzer	Stundensatz in €	
	Rasenplatz	Kunstrasen
ortsansässige Benutzer	22,50	30,00
nicht ortsansässige Sportorganisationen, Vereine, Verbände, soziale Einrichtungen	37,50	50,00
andere nicht ortsansässige Benutzer	45,00	60,00

b) zu anderen als der Zweckbestimmung entsprechenden Zwecken

Benutzer	Stundensatz in €	
	Rasenplatz	Kunstrasen
ortsansässige Benutzer	30,00	40,00
nicht ortsansässige Benutzer	52,50	70,00

4. Versammlungsräume inkl. der Sanitärräume

Benutzer	Stundensatz in €	
	Marlishausen	Wipfra
ortsansässige Benutzer	5,00	5,00
nicht ortsansässige Benutzer	15,00	15,00

5. Kegelbahn in Neuroda inkl. der Umkleide- und Sanitärräume

Benutzer	Stundensatz in €
ortsansässige Benutzer	15,00
nicht ortsansässige Sportorganisationen, Vereine, Verbände, soziale Einrichtungen	25,00
andere nicht ortsansässige Benutzer	30,00

**§ 7  
Gleichstellungsbestimmung**

Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten in der männlichen, weiblichen sowie in der diversen Form.

Arnstadt, den 16.07.2021

Bürgermeister  
Frank Spilling



- Dienstsiegel -